

05.02.90

EG - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den
Luftverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der
Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85
Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Verein-
barungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im
Luftverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung von
Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von
Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen
im Luftverkehr

KOM(89) 417 endg.; Ratsdok. 8520/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990 ...

525/1/89

- 2 -

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das mit den drei Verordnungsvorschlägen des Memorandums verfolgte Ziel einer Klarstellung der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates sowie zwischen der Gemeinschaft und einem dritten Staat. Er ist jedoch der Auffassung, daß die generelle Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf Drittstaaten zu Konflikten führen kann, insoweit aber nicht isoliert durchsetzbar ist. Die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln sollte deshalb der umfassenden Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft vorbehalten bleiben. Die Kommission hat die Möglichkeit, fallbezogene Einzelentscheidungen aufgrund von Artikel 89 EWGV zu treffen, die den jeweiligen Luftverkehrsbeziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat Rechnung tragen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Ablehnung der mit dem Memorandum vorgelegten Verordnungsvorschläge hinzuwirken.